

**Fachdienst
Zentrale Verwaltung und Personal
Abt. Zentrale Verwaltung**

hier

Datum: 18.02.2015
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.10.1-0134/15 A
kr/St

Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und Verwaltung

Protokoll der Hauptausschusssitzung vom 27.01.2015

Dortige Weiterleitung vom 12.02.2015

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir zu der dortigen Anfrage wie folgt Stellung:

1. Die Gemeindeordnung als für die Selbstverwaltung der Gemeinde maßgebliches Gesetz nimmt keine Abgrenzung zwischen der Selbstverwaltung und der Verwaltung an sich vor, sondern nur zwischen den Organen der Gemeinde nach § 7 GO. Gemeindeorgane sind die Stadtvertretung und der Bürgermeister.

Gemäß § 65 GO trägt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die alleinige umfassende Verantwortung für die Leitung der Gemeindeverwaltung, für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und für den Geschäftsgang. Aufgaben und Rechte der Verwaltung ergeben sich daher aus der Gemeindeordnung nur indirekt: Primär treffen sie den Oberbürgermeister, der sich zu ihrer Erfüllung der Verwaltung bedient.

Davon ausgehend treffen den Oberbürgermeister gegenüber der Selbstverwaltung folgende Verpflichtungen:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GO)

§ 65 Abs. 1 Nr. 2 GO überträgt dem Bürgermeister ausdrücklich die Zuständigkeit zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Die Vorbereitung der Beschlüsse erstreckt sich zum einen auf die verwaltungstechnischen Vorkehrungen und zum anderen auf die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse.

Zu den verwaltungstechnischen Vorkehrungen gehört neben der Beratung des Vorsitzenden bei der Zusammenstellung der Tagesordnung (§§ 34 Abs. 4, 46 Abs. 12 GO) die äußere Organisation der Sitzung, d. h. das Fertigen und Versenden der Einladun-

gen, das Bereitstellen und Herrichten eines geeigneten Sitzungsraumes einschließlich der benötigten Hilfsmittel sowie die Anfertigung von Sitzungsunterlagen. Ggf. ist ein Mitarbeiter der Verwaltung für die Protokollführung abzustellen.

Die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse umfasst die Beschaffung von Informationen und die Aufbereitung und Bewertung der Entscheidungsgrundlagen. Dazu gehört – je nach Art der zu treffenden Entscheidung – die Ermittlung des Bedarfs, der Kosten (bei Investitionen auch der Folgekosten), der Finanzierungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Grundlagen sowie die Erarbeitung von Satzungs- und Vertragsentwürfen. Zur inhaltlichen Vorbereitung von Beschlüssen gehört auch die Vorabstimmung mit zu beteiligenden Dritten und ggf. das Einholen von Auskünften und Gutachten sowie die Erarbeitung von Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen und das Aufzeigen von Handlungsalternativen mit ihren Vor- und Nachteilen.

Die Pflicht zur Vorbereitung der Beschlüsse besteht nur gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen, nicht gegenüber Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse. Dem Bürgermeister ist es jedoch nicht verwehrt, den Fraktionen oder einzelnen Gemeindevertretern durch Erteilung von Auskünften, Überlassung von Unterlagen oder durch die Teilnahme an Sitzungen oder Vorbesprechungen behilflich zu sein. Ob er entsprechenden Wünschen nachkommt, entscheidet der Bürgermeister nach seinem Ermessen. Bindungen ergeben sich für ihn jedoch aus dem Gleichheitssatz: Hilfen, die er einer Fraktion oder einzelnen Mitgliedern gewährt, darf er anderen Fraktionen oder Mitgliedern mit gleichem Verlangen nicht vorenthalten. Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen haben ein Recht darauf, dass sie von Informationen und informellen Beratungsgesprächen über Angelegenheiten von Gremien, in die sie gewählt worden sind, gegen ihren Willen nicht ausgeschlossen werden (vgl. zum ganzen Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 55 GO Rn 34 ff).

b) Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GO)

Der Bürgermeister hat die gesetzliche Pflicht zur Ausführung der von der Gemeindevertretung bzw. von den Ausschüssen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen gefassten Beschlüsse. Was im Einzelnen zur Ausführung von Beschlüssen zu veranlassen ist, richtet sich nach dem Gegenstand des Beschlusses und dem mit ihm zum Ausdruck gebrachten Willen. Die zu treffenden Maßnahmen können sich in verwaltungsinernen Akten erschöpfen oder auch ein nach außen gerichtetes Verwaltungshandeln umfassen. Die Ausführung eines Beschlusses kann auch in der Vorbereitung weiterer, seiner Ausführung dienender Beschlüsse bestehen. Beschlüsse, mit denen die Gemeindevertretung ihre Zuständigkeiten überschreitet (z. B., weil es sich um eine Wei-

sungsangelegenheit in der Zuständigkeit des Bürgermeisters handelt), können als rechtsunverbindliche Empfehlung aufgefasst werden (Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 55 GO Rn 39 ff). ¹

c) Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss (§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GO)

Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss über die Ausführungen der Beschlüsse regelmäßig zu berichten. Eine weitergehende Informations- und Berichtspflicht besteht für den Bürgermeister nach Maßgabe des von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptausschusses festgelegten Berichtswesens (§§ 28 Satz 1 Nr. 26, 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO).

d) Erteilung von Auskunft und Akteneinsicht an Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder (§ 30 GO)

e) Auskunftserteilung an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse gemäß §§ 36, 46 Abs. 7 GO

2. Da es nach hiesiger Kenntnis in der Vergangenheit vereinzelt zu Missverständnissen hinsichtlich der Rolle der Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit der Verwaltung gekommen ist, weisen wir darauf hin, dass zum einen keine Weisungsbefugnisse von Selbstverwaltungsmitgliedern gegenüber der Verwaltung bestehen und zum anderen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht der Selbstverwaltung, sondern gemäß § 65 Abs. 5 GO der Zuständigkeit des Bürgermeisters unterliegen.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag



(Krull)

¹ Die Pflicht des Bürgermeisters zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen gilt für Beschlüsse der Stadtteilbeiräte nur dann, wenn ihnen die Gemeindevertretung bestimmte Entscheidungen durch die Hauptsatzung übertragen hat (§ 47 c Abs. 2 Satz 1 GO). Da dies in Neumünster nicht der Fall ist, bestehen die vorgenannten Verpflichtungen nicht gegenüber den Stadtteilbeiräten.